

Haushaltssatzung des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 57 Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch den Kreistag vom 6. Dezember 2011 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde für das Jahr 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	208.161.300 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	219.406.200 €
	einem Jahresüberschuss von	
	einem Jahresfehlbetrag von	11.244.900 €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	204.418.800 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	207.923.700 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.009.800 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.897.700 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	4.881.200 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	75.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	451,27 Stellen.

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird auf 35,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Der Umlagesatz für die zusätzliche Kreisumlage wird auf 29,5 v. H. festgesetzt. Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 27 Abs. 3 FAG wird auf 110 v. H. festgesetzt.

§ 4

Im Teilfinanzplan sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i.V.m. § 95 h der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 Euro.

§ 6

Die zur Durchführung des Haushaltes erforderlichen Bestimmungen sind in den als Anlage beigefügten "Haushaltsregeln" beschrieben.

§ 7

Im Rahmen der Kreditfinanzierung wird der Landrat ermächtigt, ergänzende derivative Finanzgeschäfte zur Optimierung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken unter Beachtung der vom Innenminister erlassenen Hinweise (Erlass IM vom 11.08.2010) abzuschließen.

Grundlage für derivative Finanzgeschäfte können neue im Rahmen der Haushaltssatzung 2012 von der Kommunalaufsicht genehmigte Kredite und Anschlusskredite für die im Finanzplanungszeitraum fälligen Darlehen sein. Der Vertragsbestand an derivaten Finanzgeschäften darf insgesamt 50% des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Derivatgeschäft muss in sachlichem Zusammenhang mit einem konkreten Kreditgeschäft stehen.

Über die abgeschlossenen Derivatgeschäfte ist unverzüglich, mindestens einmal jährlich zu berichten.

§ 8

Der Erstattungssatz für die von den kreisangehörigen Gemeinden zu erstattenden Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 5 AG-SH zum SGB II in Verbindung mit der Heranziehungssatzung des Kreises) wird auf 23 % festgesetzt.

Die **kommunalaufsichtliche Genehmigung** wurde mit Erlass vom 26. März 2012 mit der Festsetzung eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen in Höhe von 4.600.000 € erteilt.

Eutin, den 29. März 2012

L.S.

Reinhard Sager
Landrat